

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19632 –**

Grenzkontrollen im Zuge der Corona-Krise und deren Ausnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Coronavirus und die daraus resultierende Pandemie haben Europa und Deutschland schwer getroffen und halten Europa nach wie vor fest im Griff. Dabei greift das Virus nach Ansicht der Fragesteller nicht nur die Gesundheit der Bundesbürger an. Auch die Sicherheitsvorkehrungen der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Probe gestellt. Deutschland führte, bedingt durch die Corona-Krise, die restriktivsten Grenzkontrollen seit seinem Beitritt zu den Schengener Abkommen ein (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschiessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html>). Dadurch wurde und wird die verbriefte EU-Reisefreiheit eingeschränkt bzw. beschränkt. Die Bundesregierung beruft sich bei den am 16. März 2020 verhängten und bis Anfang Mai 2020 verlängerten Grenzkontrollen auf Artikel 28 des Schengener Grenzkodex (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/grenzkontrollen-verlaengert-1744164>). Ohne gewichtigen Grund keine Einreise mehr nach Deutschland, lautet derzeit das Credo an den deutschen Außengrenzen (ebd.). Ziel der Grenzschiessung sei es, so die Bundesregierung (ebd.), die Ausbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen.

Was für EU-Bürger gilt, gilt laut eines Artikels aufgrund eines Zurückweisungserlasses des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) allerdings nicht für Asylbewerber (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschiessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html>). Durch die neuen Grenzschutzmaßnahmen habe sich am bisherigen Asylverfahren keine Änderung ergeben, so der Artikel. Dies ist, zumindest für die Fragesteller, unverständlich, weil ja das erklärte Ziel der Grenzschiessung laut BMI die Ausbreitung und die weitere Eindämmung des Coronavirus war und immer noch ist (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/grenzkontrollen-verlaengert-1744164>).

Somit stellt sich an den deutschen Außengrenzen Folgendes, nach Ansicht der Fragesteller sehr paradoxes, Szenario dar: Die Einreise ist, aufgrund der Anwendung des Artikels 28 des Schengener Grenzkodex (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0399&from=EN#d1e2116-1-1>), für EU-Bürger zur Eindämmung der Infektionsgefahr gegenwärtig

verboten, während der Grenzübertritt für Asylbewerber weiterhin erlaubt ist. Dieser Widerspruch bedarf nach Überzeugung der Fragesteller einer näheren Betrachtung. Ebenso bleibt die tiefere Sinnhaftigkeit des Erlasses des BMI wie auch die Handlungsweise des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer in der gegenwärtigen Krisensituation nach Ansicht der Fragesteller zu hinterfragen, weil diese nach Ansicht der Fragesteller weder nachvollziehbar noch dienlich für die Gesundheit der deutschen Bevölkerung ist.

1. Aus welchem konkreten Grund wurden bei der Verhängung der Grenzkontrollen vom 16. März 2020 durch das BMI, welcher sich auf Artikel 28 des Schengener Grenzkodex beruft und der der Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Coronavirus dient, Asylsuchende vom BMI-Erlass ausgenommen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschiessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html>)?

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind an die völkerrechtlichen Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gebunden, wonach eine Zurückweisung oder eine Abschiebung eines Schutzsuchenden nur nach einer individuellen Prüfung seines Schutzersuchens möglich ist. Diese Vorgaben sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankert (Artikel 4 und 18 GRCh) und stellen die Grundlage für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) dar. Auch unter den Bedingungen einer Pandemie sind die Vorgaben des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union zu beachten. Einschränkungen des Rechts auf internationalen Schutz unterliegen hohen Anforderungen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Schengener Grenzkodex (SGK) bleiben die besonderen Bestimmungen zum Asylrecht oder zum internationalen Schutz von den SGK-Vorschriften zur Einreiseverweigerung unberührt. Gemäß Artikel 32 SGK findet diese Regelung auch im Rahmen der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen entsprechende Anwendung. Diese ausdrückliche Ausnahme hat ihren Grund in den oben dargelegten völkerrechtlichen Vorgaben und dem hohen Wert des Rechts auf internationalen Schutz im GEAS.

Die Anordnung der vorübergehenden Einführung von pandemiebedingten Binnengrenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen und die angeordneten Einreisebeschränkungen haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt. Wird ein Asylantrag gestellt, wird er entsprechend der geltenden Vorgaben des nationalen, europäischen und internationalen Rechts geprüft.

2. Ist der BMI-Erlass, welcher im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ zu den Grenzschießungen vom 16. März 2020 geführt hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), öffentlich einzusehen, und wenn ja, wo, und kann der Erlass der Beantwortung der gegenständlichen Kleinen Anfrage angeschlossen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Der Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Az.: B 2 – 52004/190#4) an die Bundespolizei ist nicht öffentlich einzusehen und kann nicht der Beantwortung dieser Anfrage beigelegt werden. Das parlamentarische Fragerecht beinhaltet grundsätzlich nicht den Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten oder auf Akteneinsicht, sondern vielmehr regelmä-

Big ein Recht auf Fremdinformation durch Befragung der Bundesregierung. Der Inhalt des Erlasses ist demgemäß auch in die Beantwortung der Fragen 1 und 3 der vorliegenden Anfrage eingeflossen.

3. Ist es zutreffend, dass gegenwärtig Asylsuchende an den landseitigen Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark nicht zurückgewiesen werden bzw. wurden und auch keinen Einreisebeschränkungen im Sinne der Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus unterliegen?

Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung der (besorgten) Bevölkerung dieses nach Ansicht der Fragesteller vorsätzlich die Gesundheit gefährdende Handeln?

Sofern Asylsuchenden im Rahmen der bestehenden asylrechtlichen Regelungen die Einreise gewährt wird und diese entsprechende Symptome aufweisen, entscheiden die Gesundheitsbehörden zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie in jedem Einzelfall über die jeweils erforderlichen Maßnahmen.

Die geltenden Quarantänebestimmungen für Einreisende gilt in diesem Zusammenhang auch für Asylsuchende. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Asylsuchende haben seit dem 16. März 2020 in Deutschland um Asyl nachgesucht?

Belastbare Daten bezugnehmend auf den erfragten Zeitraum liegen nicht vor, da die Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) förmliche Asylanträge nach Kalendermonaten ausweist. Die Angaben zu den Monaten März, April und Mai 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Mrz. 20	Apr. 20	Mai 20	Jan.-Mai 2020 kumuliert*
Grenzüberschreitende Asylerstanträge	5.440	4.123	2.323	31.812
Asylanträge für in Deutschland geborene Kinder unter einem Jahr	1.680	983	1.454	10.074
Folgeanträge	949	589	552	6.432
Asylanträge gesamt	8.069	5.695	4.329	48.318

*Hinweis: Die Gesamtzahlen des bisherigen Jahres weichen von der Summe der Monatszahlen ab, da letztere den Stand jeweils zum 1. des Folgemonats wiedergeben, während die Gesamtzahlen auch nachträgliche Berichtigungen enthalten.

5. Wie viele Asylsuchende haben im Vergleichszeitraum von Januar bis Mai 2019 in Deutschland um Asyl nachgesucht?

Angaben ausweislich der Asylstatistik des BAMF können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Jan. 19	Feb. 19	Mrz. 19	Apr. 19	Mai 19	Jan.-Mai 2019 kumuliert*
grenzüberschreitende Asylerstanträge	12.298	10.039	8.678	8.518	8.944	50.414
Asylanträge für in Deutschland geborene Kinder unter einem Jahr	2.236	2.250	2.287	1.970	2.202	13.289
Folgeanträge	2.517	2.032	1.797	1.865	1.745	10.404
Asylanträge gesamt	17.051	14.321	12.762	12.353	12.891	74.107

*Hinweis: Die Gesamtzahlen des bisherigen Jahres weichen von der Summe der Monatszahlen ab, da letztere den Stand jeweils zum 1. des Folgemonats wiedergeben, während die Gesamtzahlen auch nachträgliche Berichtigungen enthalten.

6. Warum wurde im Zusammenhang mit der Corona-Krise von der Bundesregierung nicht auf die „Notstandsklausel“ des Artikels 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zurückgegriffen, in welchem die Möglichkeit besteht, vom Sekundärrecht abzuweichen und aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder des Schutzes der inneren Sicherheit ein Einreiseverbot von schutzsuchenden Asylbewerbern zu begründen?
7. Liegen gegenwärtig, nach Ansicht der Bundesregierung, Gründe vor, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder des Schutzes der inneren Sicherheit gefährden und daher die Anwendung von Artikel 72 AEUV, um ein Einreiseverbot von schutzsuchenden Asylbewerbern zu rechtfertigen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorgaben der GFK und der EMRK sind in der GRCh verankert, es handelt sich dabei nicht um „Sekundärrecht“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19167, verwiesen.

8. Könnte, nach Ansicht der Bundesregierung, der Artikel 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch für die Einführung einer Asyl-Obergrenze herangezogen werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Gewährleistung des Schutzes gemäß den Vorgaben der GFK, der EMRK und des Rechts auf Asyl gemäß Artikel 4 und Artikel 18 GRCh erfolgt unabhängig von der Anzahl der Personen, die sich darauf berufen. Das gilt auch für das Asylgrundrecht aus Artikel 16a des Grundgesetzes.

9. Kann die Bundesregierung die Ausführungen von „Welt am Sonntag“ bestätigen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschliessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html>), dass eine Einigung zwischen Bundesinnenminister Horst Seehofer und der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Zusammenhang mit der Zurückweisung von Asylsuchenden nicht gelungen ist und somit die paradoxe Situation der Ungleichbehandlung zwischen Asylsuchenden und EU-Bürgern an den deutschen Außengrenzen entstanden ist, und wenn ja, warum wurde dieser Umstand bis heute nicht beseitigt, um somit die Sicherheit und Gesundheit der deutschen Bevölkerung gewährleisten zu können?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 6, 7 und 8 wird verwiesen.

10. Hat sich die Bundesregierung mit dem Thema der Täuschung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Asylbewerber, den daraus resultierenden Sicherheitsrisiken für den Rechtsstaat und deren konsequenter Bestrafung befasst, und wenn ja, wann, in welcher Weise, und welche Ergebnisse konnten daraus erzielt werden (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-straftbar.html>)?
11. Hat die Bundesregierung gesetzgeberische Pläne, um falsche Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit und somit auch zum konkreten Alter von Asylbewerbern zukünftig unter Strafe zu stellen, um somit Täuschungen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Asylbewerber zu unterbinden und konsequent zu bestrafen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Innerhalb der Bundesregierung sind gesetzliche Änderungen zu Folgen etwaiger Täuschungen gegenüber dem BAMF mehrfach geprüft worden. Eine gesetzgeberische Initiative ist derzeit nicht geplant.

